



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.11.2024

Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft?

Der Strafrechtler Prof. Dr. Henning Müller stellte in der ARD-Sendung Kontraste vom 21. November 2024 fest, dass das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft trotz des deutlichen Schreibens der Anstaltsärztin den Straftatbestand der Strafvereitelung durch die Staatsanwaltschaft erfülle. Zudem seien die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft nun befangen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Sieht die Staatsregierung durch das Schreiben der Anstaltsärztin rückblickend nun einen Anfangsverdacht begründet (bitte begründen)? 3
- 1.2 Wurde die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen durch die Staatsanwaltschaft aufgefordert, ihr die Namen der im einschlägigen Zeitraum in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen mitzuteilen (bitte begründen)? 3
- 1.3 Hat die Staatsanwaltschaft die von einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum betroffenen Gefangenen in der JVA Augsburg-Gablingen im Vorermittlungsverfahren vernommen (bitte begründen)? 3
2. Wie war der genaue zeitliche Ablauf der einzelnen konkreten Vorermittlungsschritte von der Kenntnis des Schreibens der Anstaltsärztin bis zur Einstellung des Vorermittlungsverfahrens? 3
 - 3.1 Wie ist der Wortlaut der Fragen, die von der Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft gestellt worden sind, kurz nachdem das Vorermittlungsverfahren eingestellt worden ist? 5
 - 3.2 Wie lauteten ggf. die Antworten der Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft? 5
4. Wurde gegen die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft bereits ein Vorermittlungs- oder ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet (bitte begründen)? 6
5. Gibt es dienstrechtliche Verfahren gegen die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft (bitte begründen)? 6

6.1	Könnten die für das damalige Vorermittlungsverfahren Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft in diesem Ermittlungsverfahren befangen sein (bitte begründen)?	6
6.2	Sind die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft weiterhin befasst mit Fällen in Bezug auf Justizvollzugsanstalten (bitte begründen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 15.01.2025

- 1.1 Sieht die Staatsregierung durch das Schreiben der Anstaltsärztin rückblickend nun einen Anfangsverdacht begründet (bitte begründen)?**
- 1.2 Wurde die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen durch die Staatsanwaltschaft aufgefordert, ihr die Namen der im einschlägigen Zeitraum in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen mitzuteilen (bitte begründen)?**
- 1.3 Hat die Staatsanwaltschaft die von einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum betroffenen Gefangenen in der JVA Augsburg-Gablingen im Vorermittlungsverfahren vernommen (bitte begründen)?**
- 2. Wie war der genaue zeitliche Ablauf der einzelnen konkreten Vorermittlungsschritte von der Kenntnis des Schreibens der Anstaltsärztin bis zur Einstellung des Vorermittlungsverfahrens?**

Die Fragen 1.1 bis 2 werden zusammen beantwortet.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 wurde die Eingabe der Anstaltsärztin über die Strafrechtsabteilung des Staatsministeriums der Justiz zur strafrechtlichen Prüfung der Staatsanwaltschaft Augsburg zugeleitet.

Aufgrund der vorliegenden Schriftlichen Anfrage wurde die Generalstaatsanwaltschaft München um einen Bericht gebeten. Nach diesem Bericht vom 13. Dezember 2024 nahm das Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg folgenden Verlauf:

Die vom Staatsministerium der Justiz zugeleitete Eingabe der früheren Anstaltsärztin sei bei der Staatsanwaltschaft am 26. Oktober 2023 eingegangen. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2023 habe der damals zuständige Staatsanwalt ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet und mit Verfügung vom 13. November 2023 die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Augsburg beauftragt, die Anstaltsärztin und den von ihr benannten weiteren früheren Anstaltsarzt als Zeugen zu vernehmen.

Am 18. Dezember 2023 sei die Anstaltsärztin durch den polizeilichen Sachbearbeiter im Beisein ihrer anwaltlichen Vertreterin als Zeugin vernommen worden. In ihrer Vernehmung habe sie insbesondere Umstände der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen geschildert, die nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Augsburg jedoch nicht zwangsläufig von strafrechtlicher Relevanz waren, sondern grundsätzlich auch mit einer rechtmäßigen Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen hätten einhergehen können. Konkrete Fälle habe die Zeugin auch auf ausdrückliche Nachfrage des Vernehmungsbeamten nicht nennen können.

Am 9. Januar 2024 habe die Zeugin dem polizeilichen Sachbearbeiter per E-Mail die Namen von zwei Konsiliarärzten, die ebenfalls als Zeugen in Betracht kamen, sowie deren Kontaktdaten mitgeteilt.

Mit polizeilichem Zwischenbericht vom 7. Februar 2024, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg am 9. Februar 2024, habe der polizeiliche Sachbearbeiter mitgeteilt, bislang habe ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht verifiziert werden können. Die Staatsanwaltschaft Augsburg habe daraufhin mit Verfügung vom 12. Februar 2024 ergänzend die Vernehmung der zusätzlich benannten Konsiliarärzte als Zeugen angeordnet.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 29. Februar 2024 habe der weitere frühere Anstaltsarzt die Vorgehensweise bei der Einweisung in einen besonders gesicherten Haftraum geschildert, die sich mit Dienstantritt der stellvertretenden Anstaltsleiterin, die zum 1. Januar 2023 in die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen versetzt wurde (davor ab 14. November 2022 teilabgeordnet), verändert habe. Der medizinische Dienst sei ab Januar 2023 von der Anstaltsleitung nicht mehr vorab konsultiert worden. Strafrechtlich relevantes Verhalten habe der Zeuge nicht geschildert. Auch er habe keine Namen von Gefangenen nennen oder konkrete Vorfälle beschreiben können.

Am 16. April 2024 sei einer der benannten Konsiliarärzte polizeilich vernommen worden, der ebenfalls über Veränderungen im Verfahren der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen seit dem Amtsantritt der stellvertretenden Anstaltsleiterin berichtet habe, die nunmehr offenbar über die Ausstattung der Hafträume entschied. Da er nach seinen Angaben nur ein- bis zweimal pro Woche in der Justizvollzugsanstalt tätig sei, fehle ihm der Überblick, sodass er letztlich keine Angaben zum Vorgehen in konkreten Einzelfällen machen könne.

Im Schlussvermerk vom 22. April 2024, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg am 24. April 2024, habe der polizeiliche Sachbearbeiter zusammenfassend keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, welches konkret einer bestimmten Person zugeordnet werden könnte, erkennen können. Keiner der Zeugen habe einen Geschädigten benennen können, der unzulässig oder zu lang in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht gewesen sei. Die Zeugen hätten letztlich übereinstimmend anstaltsinterne Vorgänge angeprangert, die zu einem Zerwürfnis der beiden Anstaltsärzte mit der Anstaltsleitung geführt hätten, woraufhin die beiden Anstaltsärzte ihre Stelle gekündigt hätten. Eine polizeiliche Vernehmung des zweiten, von der früheren Anstaltsärztin benannten Konsiliararztes sei nicht erfolgt, da mehrere Versuche der Kontaktaufnahme auf verschiedenen Wegen gescheitert waren.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2024 habe die neue, seit Mai 2024 zuständige staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiterin die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen zur Stellungnahme zu der Eingabe der früheren Anstaltsärztin aufgefordert.

Mit Bericht vom 5. Juni 2024 (zugegangen am 7. Juni 2024) legte die Generalstaatsanwaltschaft München ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 23. Mai 2024 vor, in dem berichtet wurde, dass die bisherigen Ergebnisse der Vorermittlungen „eher nicht“ auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen hindeuteten.

In ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2024 wies die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen die Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg entschieden zurück.

Zur Herausgabe von Gefangenendaten, wie z. B. Listen über die Belegung der besonders gesicherten Hafträume, sei laut dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Rahmen der Vorermittlungen nicht aufgefordert worden. Dementsprechend seien auch Gefangene in dem Vorermittlungsverfahren nicht vernommen worden.

Am 19. August 2024 sah die Staatsanwaltschaft Augsburg gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil die Vorwürfe auf der Grundlage der Zeugenaussagen und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nicht weiter konkretisiert werden konnten.

Laut Bericht vom 13. Dezember 2024 der Generalstaatsanwaltschaft München als zuständiger Aufsichtsbehörde habe die Staatsanwaltschaft Augsburg aufgrund der Eingabe der früheren Anstaltsärztin jedenfalls nach ihrem damaligen Kenntnisstand das Erforderliche veranlasst, um die Verdachtsmomente abzuklären und sich eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine Entscheidung über weiter gehende Maßnahmen zu verschaffen. Allein aufgrund der Eingabe der ehemaligen Anstaltsärztin habe insbesondere keine ausreichende Tatsachengrundlage etwa für die Beantragung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, der stets einen strafrechtlichen Anfangsverdacht voraussetzt, bestanden. Stattdessen sei es erforderlich gewesen, zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung der Anstaltsärztin und weiterer von ihr benannter Personen aufzuklären.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg ist nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München aufsichtlich nicht zu beanstanden. Dabei ist auch zu sehen, dass Staatsanwaltschaft und Polizei aufgrund weiterer Anzeigen und Hinweise neben den oben geschilderten Vorermittlungen weitere Schritte unternahmen, um die Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen aufzuklären. Aufgrund einer Gesamtschau der vorhandenen Hinweise und der sich daraus ergebenden Verdichtung der Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten leitete die Staatsanwaltschaft Augsburg am 2. Oktober 2024 ein Ermittlungsverfahren ein.

Ergänzend wird auf Ziffern 2 sowie 4 bis 6 der Antwort vom 5. Dezember 2024 auf die Fragen 1.1, 1.2 und 2.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29. Oktober 2024 betreffend „Foltervorwürfe in der JVA Augsburg-Gablingen“ Bezug genommen.

3.1 Wie ist der Wortlaut der Fragen, die von der Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft gestellt worden sind, kurz nachdem das Vorermittlungsverfahren eingestellt worden ist?

3.2 Wie lauteten ggf. die Antworten der Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden zusammen beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit, dass die zuständige Referentin der Generalstaatsanwaltschaft München Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgenommen hatte. Da der Generalstaatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt – wie regelmäßig in Berichtssachen – der Akteninhalt nicht bekannt gewesen sei, hätten im Rahmen der Dienstaufsicht Rückfragen zu der Verfahrenseinstellung bestanden. Auf Frage nach dem Inhalt der Aussagen der anderen Anstaltsärzte habe die sachbearbeitende Staatsanwältin deren Angaben in groben Zügen skizziert, insbesondere die Aussage des weiteren früheren Anstaltsarztes. Auf weitere Nachfrage habe die Staatsanwältin mitgeteilt, dass die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nicht zur Herausgabe von Gefangenendaten, wie z. B. Listen über die Belegung der besonders gesicherten Hafträume, aufgefordert worden und ein Abgleich der Belegungsunterlagen mit den Arbeitstagen der Ärzte nicht erfolgt sei. Die weitere Frage nach den Erwägungen, aufgrund derer der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen

Register (AR-Register) und nicht im Register für Ermittlungsverfahren (Js-Register) eingetragen worden war, habe die Staatsanwältin nicht beantworten können, da hierfür ihr Vorgänger zuständig gewesen sei.

Diese Rückfragen der Generalstaatsanwaltschaft dienten der Prüfung, ob der Anfangsverdacht in der Einstellungsverfügung zu Recht verneint wurde oder ob zur Sachverhaltsaufklärung ggf. noch weitere Schritte veranlasst wären.

Im Rahmen des Telefonats habe sich nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft jedoch gezeigt, dass sich die Frage nach der Verfahrenseinstellung zwischenzeitlich durch zeitliche Überholung erledigt hatte: Die Staatsanwältin habe mitgeteilt, dass aufgrund zweier nach Verfahrenseinstellung eingegangener anonymer Anzeigen betreffend die Unterbringung im besonders gesicherten Hafträumen bzw. Körperverletzungshandlungen durch Mitglieder der Sicherungsgruppe mit namentlich genannten Gefangenen als Geschädigten das Vorermittlungsverfahren wieder aufgenommen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde.

- 4. Wurde gegen die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft bereits ein Vorermittlungs- oder ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet (bitte begründen)?**
- 5. Gibt es dienstrechtliche Verfahren gegen die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft (bitte begründen)?**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft weist die Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft Augsburg zurück. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München als Aufsichts- und Disziplinarbehörde liegt erkennbar kein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, sodass gegen die damaligen Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft Augsburg keine strafprozessualen oder dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

- 6.1 Könnten die für das damalige Vorermittlungsverfahren Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft in diesem Ermittlungsverfahren befangen sein (bitte begründen)?**
- 6.2 Sind die damaligen Verantwortlichen in der Staatsanwaltschaft weiterhin befasst mit Fällen in Bezug auf Justizvollzugsanstalten (bitte begründen)?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden zusammen beantwortet.

Bei der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde eine Ermittlungsgruppe eingerichtet, die aus inzwischen fünf Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten besteht, darunter auch die Sachbearbeiterin für Amtsdelikte, die dieses Referat seit Mai 2024 führt. Die Ermittlungsgruppe steht unter der Leitung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Augsburg, der seit Februar 2024 im Amt ist. Die Staatsanwaltschaft Augsburg ermittelt gründlich und mit großem Nachdruck. Die Generalstaatsanwaltschaft München als aufsichtführende Stelle hat in ihren Berichten vom 29. November 2024 und 13. Dezember 2024 ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg die gebotenen Ermittlungen zügig und effizient vorantreibt und objektiv in alle Richtungen ermittelt. Laut Aussage der Generalstaatsanwaltschaft München würde eine Übertragung auf eine andere Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren erschweren und verzögern.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.